

Hari, Hess, Hofmann, Jeanneret, Jung, Kühne, Künzi, Landolt, Lanz, Loretan, Müller-Bachs, Müller-Scharnachtal, Müller-Wilberg, Nef, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Perey, Petitpierre, Pfund, Risi-Schwyz, Röthlin, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schmidhalter, Schnyder-Bern, Seiler, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Wanner, Wellauer, Ziegler (57)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Bericht der Eidgenössischen Gewässerschutzkommission «über die finanzielle Förderung von Anlagen zur Hofdüngerlagerung», den die beiden Bundesämter Landwirtschaft und Umweltschutz im März 1983 gemeinsam veröffentlicht haben, kommt zum Schluss, dass die Sanierung der Hofdüngeranlagen im Sinne eines umfassenden Gewässerschutzes absolut notwendig ist. In diesem Bericht wird auch erkannt, dass für den einzelnen Landwirt und Familienbetrieb die Finanzierung vielfach zu teuer und ohne finanzielle Beihilfe nicht durchführbar ist. Der Bundesrat hat denn auch bei der Beantwortung früherer parlamentarischer Vorstösse versprochen, die Landwirte finanziell stärker zu unterstützen. Die Dringlichkeit des Problems gestattet es allerdings nicht, noch länger zuzuwarten. Zudem verlangen verschärfte Bestimmungen im Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetz sowie das bundesgerichtliche Verbot der Austragung von Gülle auf gefrorenen und schneebedeckten Böden nach unverzüglich realisierbaren Massnahmen.

Gemäss dem eingangs erwähnten Bericht fehlen auf etwa 50 000 Landwirtschaftsbetrieben unseres Landes die erforderlichen Lagerkapazitäten für Gülle. Die Schaffung von zusätzlichem Volumen und der Ersatz ungeeigneter Hofdüngeranlagen erfordert einen Kapitalbedarf von rund 1,5 Milliarden Franken. Davon entfallen alleine 500 Millionen Franken auf dringende Projekte. Die Sanierung der Hofdüngeranlagen kostet pro Betrieb in der Regel 30 000 bis 50 000 Franken. Vor allem Landwirte auf kleinen und mittelgrossen Betrieben sowie im Berggebiet haben Mühe, die dazu notwendigen Investitionen mit Eigenmitteln und ordentlichem Bankkredit auf tragbare Weise zu finanzieren. Selbst grössere Betriebe, die erst kürzlich kapitalaufwendige Investitionen getätigt haben, sind auf Hilfe angewiesen.

Mit einer Aufstockung der Investitions- und Meliorationskredite kann diesen Landwirten auf rasche und unbürokratische Art wirksam geholfen werden. Als rückzahlbare und zinslose Darlehen bieten diese Kredite viele Vorteile. So sind nicht erst zeitraubende Gesetzesrevisionen notwendig und die zur Durchführung der Massnahmen notwendige Infrastruktur ist schon vorhanden. Die zuständigen kantonalen Landwirtschaftlichen Kreditkassen und Meliorationsämter sind nämlich imstande, ohne wesentlichen personellen Mehraufwand eine entsprechende Finanzierungsaktion einwandfrei durchzuführen. Sie bieten zudem auch Gewähr, dass die öffentlichen Gelder zielgerichtet und haushälterisch eingesetzt werden, was schliesslich auch im Interesse der Bundesfinanzen liegt.

Die Aufstockung der Investitions- und Meliorationskredite zur Sanierung der Hofdüngeranlagen ist als Sofortmassnahme gedacht. Für eine mittelfristige Finanzierungsmöglichkeit sollten schon heute die Grundlagen geschaffen werden, dass der Bau und die Sanierung von Hofdüngeranlagen durch Gewässerschutzkredite subventioniert werden können. Es gilt zu bedenken, dass in unserem Land bis heute rund 20 bis 25 Milliarden Franken in öffentliche Abwasserreinigungsanlagen investiert wurden. Als einziger Berufsstand hat die Landwirtschaft dabei nicht partizipiert. Im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung sollten die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Hofdüngeranlagen über Gewässerschutzkredite subventioniert werden können. Der Gewässerschutz liegt ja nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern er muss ein vordringliches Anliegen der ganzen Bevölkerung sein.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1987*

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1987*

Die Bedeutung der Massnahme im Rahmen des Gewässerschutzes ist prioritär. Der Bundesrat hat denn auch mit Wirkung ab 1. August 1987 die Verordnung vom 14. Juni 1971 über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (Bodenverbesserungsverordnung) geändert. Diese Aenderung ermöglicht neu die Förderung von Düngeranlagen in der voralpinen Hügellzone und erhöht zugleich die Beitragssätze für die Bergzonen II bis IV. Selbstverständlich sind die Kantone gehalten, diesbezüglich ihren Beitrag zu leisten, damit die Stützungs-massnahme des Bundes ihre Wirkung entfalten kann.

Vor allem aber Ueberlegungen zum Verursacherprinzip, der Umstand, dass Düngeranlagen keine eigentlichen Gewässerschutzanlagen, sondern Bestandteil jedes Viehhaltungsbetriebs sein müssen, sowie der Zeitgewinn beim Vollzug dieser dringlichen Förderungs-massnahme führten dazu, dass nicht – wie in der Interpellation verlangt – das Gewässerschutzgesetz, sondern das Landwirtschaftsgesetz als Rechtsgrundlage herangezogen wurde. Betriebe im Talgebiet können Hilfe aus den landwirtschaftlichen Investitionskrediten beanspruchen.

a. Die verlangte Sofortmassnahme ist mit der Aenderung der Bodenverbesserungsverordnung im wesentlichen erfüllt worden. Im weiteren hat der Bund bei den landwirtschaftlichen Investitionskrediten in den letzten Jahren beträchtliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Es liegt an den Kantonen, die Prioritäten so festzulegen, dass die vorhandenen Mittel vermehrt für die Sanierung der Hofdüngerlager eingesetzt werden.

b. Aus den erwähnten Gründen wurde bei der Förderungs-massnahme des Bundes auf die bereits bestehende Rechtsgrundlage im Landwirtschaftsgesetz abgestellt. Gegen eine Anpassung des Gewässerschutzgesetzes als Rechtsgrundlage für Förderungs-massnahmen in der Landwirtschaft sprechen vor allem rechtliche Gründe: Der Grundsatz des Gewässerschutzgesetzes, dass nur Beiträge an öffentlich-rechtliche Aufgaben gewährt werden, würde durchbrochen. Letztlich müssten dann zum Beispiel auch die Inhaber von Heizöltanks Beiträge für Gewässerschutz-massnahmen erhalten.

**Le président:** L'interpellateur est satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

86.826

#### **Interpellation der LdU/EVP-Fraktion Risiken potentiell umweltgefährdender Anlagen Interpellation du groupe Adl/PEP Installations dangereuses pour l'environnement**

#### *Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1986*

1. Wie gedenkt der Bundesrat, in Zukunft die Auflagen des Artikels 10 des Umweltschutzgesetzes in der Praxis durchzusetzen, wonach diejenigen, welche Anlagen betreiben oder betreiben wollen oder Stoffe lagern, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, die zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen ergreifen müssen?
2. Wie gedenkt der Bundesrat, die oben angesprochenen Massnahmen in Zukunft zu kontrollieren?
3. Wie können inskünftig bereits vorhandene Berichte und Analysen (z. B. bei Versicherungen) über Risiken einer Anlage den entsprechenden, mit Unfallbekämpfungsaufgaben betrauten Stellen zugänglich gemacht werden?
4. Wie kann künftighin verhindert werden, dass Berichte mit Inhalten, an denen ein öffentliches Interesse besteht,

geheimgehalten werden und weder den betroffenen Anlagenbetreibern noch den zuständigen Stellen des Staates zur Kenntnis gebracht werden?

5. Wären nicht die Verfasser derartiger Studien verpflichtet bzw. dazu zu verpflichten, die Behörden auf bestehende Gefahrenherde aufmerksam zu machen, wenn damit eine potentielle Gefährdung von Mensch und Umwelt vermindert werden kann?

*Texte de l'interpellation du 19 décembre 1986*

1. Que compte faire le Conseil fédéral pour assurer le respect des obligations de l'article 10 de la loi sur la protection de l'environnement qui exige que les exploitants d'installations ou d'entrepôts contenant des substances qui peuvent causer de graves dommages à la population et à l'environnement prennent les mesures de protection nécessaires?

2. Comment entend-il contrôler l'exécution de ces mesures?

3. Comment peut-on s'assurer que les rapports et analyses effectués par exemple par des compagnies d'assurances – portant sur les risques des installations soient à l'avenir portés à la connaissance des services de protection contre les catastrophes?

4. Comment peut-on empêcher que les rapports présentant un intérêt public soient tenus secrets et ne soient communiqués ni aux exploitants concernés ni aux services compétents?

5. Les auteurs de telles études ne sont-ils pas tenus – ou si tel n'est pas le cas, ne devraient-ils pas l'être – d'informer les autorités sur les risques, de manière à limiter les dangers pour la population et l'environnement?

*Sprecher – Porte-parole: Günter*

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Juni 1987*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 juin 1987*

In seiner Antwort auf Motionen und Postulate zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat der Bundesrat am 9. März 1987 erklärt, zahlreiche Fragen seien noch Gegenstand eingehender Abklärungen. Aufgrund der in der Zwischenzeit durchgeführten Abklärungen beantwortet der Bundesrat die vorliegende Interpellation wie folgt:

1. Der Bundesrat setzt seine Kommission ein mit dem Auftrag, innerhalb eines Jahres einen Entwurf für eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten, welche den Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes konkretisiert. Darin werden diejenigen Elemente enthalten sein, welche zur Durchsetzung des Katastrophenschutzes notwendig sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die zu erfassenden Anlagen, die Erstellung der Inventare, die erforderlichen Schutzmassnahmen, die regelmässigen Kontrollen der Anlagen durch Eigentümer und Behörden. Weiter gilt es zu prüfen, inwieweit die Kantone verpflichtet werden können, dem Bund über den Erfolg der getroffenen Massnahmen zu berichten. Der Bund fördert mittels Information (Tagungen, Richtlinien, Vorgaben für die Selbstkontrolle) ein einheitliches Vorgehen, das auch mit den Bemühungen des Auslandes harmonisiert ist.

2. Sicherheitsvorkehrungen und Vorsorgemassnahmen erfüllen ihren Zweck im Ernstfall nur dann, wenn ihr Vorhandensein und ihre einwandfreie Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden. Diese Ueberprüfungen können im Sinne einer kompetenten Selbstkontrolle aufgrund behördlicher Vorgaben erfolgen. Dabei darf aber nicht darauf verzichtet werden, diese Selbstkontrolle wiederum behördlich zu überwachen. Es ist Sache der zu erarbeitenden Störfall-Verordnung, den Vollzug der einzelnen Bestimmungen zu regeln. Hierzu wird auch zu prüfen sein, ob die Vollzugsaufgaben im Rahmen bestehender Strukturen zu bewältigen oder ob eigentliche Chemie- oder Industrienspektorate zu schaffen sind.

3. Artikel 23 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1978 betref-

end die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) verpflichtet die Versicherungseinrichtungen, der Aufsichtsbehörde diejenige Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung der Versicherungsaufsicht erforderlich sind, und die Bücher und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Diese Auskunftspflicht geht aber nicht weiter, als es der oben umschriebene Aufsichtszweck erheischt. Insbesondere umfasst sie nicht auch die Pflicht, der Aufsichtsbehörde oder Stellen, die mit Unfallbekämpfungsaufgaben betraut sind, unhaltbare und gesetzeswidrige Zustände anzuzeigen, die beim Versicherungsnehmer festgestellt wurden.

Anders ist es mit Berichten und Analysen, welche die Sicherheit der Anlagen zum Gegenstand haben und die sich bereits im Besitz des Anlageeigentümers befinden. Es ist zu prüfen, ob in der zu erarbeitenden Störfall-Verordnung die Auskunftspflicht der Anlagebetreiber so gefasst werden kann, dass derartige Berichte im Rahmen des Sicherheitsnachweises vorzulegen sind. Nötigenfalls müsste im Umweltschutzgesetz die entsprechende Grundlage geschaffen werden.

4/5. Aus den übrigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag lässt sich keine Verpflichtung der Versicherer ableiten, gesetzeswidrige Zustände den Behörden zu melden. Auch in den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. in den Vorschriften des Strafbuchgesetzes oder in anderen Bundesgesetzen findet sich keine solche Anzeigepflicht. Die Behörde könnte private Versicherungsgesellschaften nur dann anhalten, ihre Berichte der Behörde zur Kenntnis zu bringen, wenn sie sich auf eine entsprechende gesetzliche Vorschrift stützen könnte. Eine solche besteht aber im Bundesgesetz nicht.

**Le président:** Les interpellateurs sont satisfaits de la réponse du Conseil fédéral.

86.845

**Interpellation der Kommission für Gesundheit und Umwelt  
Unfall von Schweizerhalle**

**Interpellation de la Commission de la santé publique et de l'environnement  
Accident de Schweizerhalle**

*Wortlaut der Interpellation vom 27. November 1986*

Der Unfall von Schweizerhalle hat nicht nur das von der Schweiz im Bereich Umweltschutz erworbene Vertrauenskapital auf internationaler Ebene schwerwiegend beeinträchtigt, sondern auch die Skepsis von vielen Bürgern verstärkt, die der Ansicht sind, der Staat trete weniger scharf gegen die Verschmutzung durch die Industrie auf als gegen die von einzelnen verursachte. Wie soll z. B. die jährliche Abgaskontrolle der Personenwagen akzeptiert werden, wenn man erfährt, dass eine grosse Firma wie Sandoz kein genaues Verzeichnis der gelagerten, für die Umwelt hochgiftigen Stoffe führt und dass keine Kontrolle besteht?

Das Verhalten der Leute wird sich nicht wirklich im Sinne des Umweltschutzes ändern, wenn unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht überzeugt sind, dass alle Aktivitäten, die eine Verschmutzung der Luft, des Wassers und des Bodens mit sich bringen, den gleichen strengen Bestimmungen unterworfen sind.

Deshalb bittet die Kommission für Gesundheit und Umwelt den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ursachen

1.1. Hat die Firma Sandoz Vorschriften des Bundes (Gesetze

## **Interpellation der LdU/EVP-Fraktion Risiken potentiell umweltgefährdender Anlagen**

## **Interpellation du groupe Adl/PEP Installations dangereuses pour l'environnement**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.826
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.10.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1476-1477
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 802

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.